



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Netphen

---

## 1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg“, Gemarkung Herzhausen

Der Rat der Stadt Netphen hat am 03.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg“, Gemarkung Herzhausen, als Satzung beschlossen. Dies erfolgte gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S.587), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b). Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, Wohnbebauung südlich der Straße „Zum Mannsberg“ zu ermöglichen, um dem dringend benötigten Bedarf an Wohnbaufläche im Ortsteil Herzhausen nachzukommen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Herzhausen und umfasst die Flurstücke 113, 124, 597, 598 (tlw.), 629, 630 und 648 (tlw.) der Flur 8 in der Gemarkung Herzhausen.

Zur besseren Übersicht ist das Bebauungsplangebiet in der nachstehenden Planskizze markiert:



Das Rathaus darf aufgrund der COVID-19-Pandemie nur unter den jeweils aktuell geltenden Pandemiebedingungen betreten werden. Diese werden im Rahmen der Terminvereinbarung mitgeteilt.

### 3. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg“, Gemarkung Herzhausen, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

### 4. Hinweise

#### 4.1. Hinweis gemäß § 44 Baugesetzbuch (BauGB):

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### 4.2. Hinweis gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,


wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Netphen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### 4.3. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Netphen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 03.02.2021

  
Wagener  
Bürgermeister

ausgehängt: \_\_\_\_\_

abgehängt: \_\_\_\_\_